

# *Satzung*

## **über das Bestattungswesen im Markt Irsee**

**vom 11. Juli 2006**

Der Markt Irsee erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder, betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof in Irsee
2. das Leichenhaus in Irsee
3. die Leichentransportmittel und die Geräte zur Grabherstellung,
4. das in der Bestattungsanstalt tätige Personal.

2) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich einzusargen.

3) Für die Einsargung können die von der Gemeinde bestellten Leichenbesorger in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Leichenhaus, Benutzungszwang**

1) Der Markt Irsee unterhält ein Leichenhaus.

2) Die Leichen und Aschenreste aller im Gemeindegebiet Verstorbenen sind nach der Einsargung unverzüglich in das örtliche Leichenhaus zu verbringen. Sie werden hier bis zur Beerdigung oder Verbringung nach auswärts aufbewahrt.

3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen und Aschenreste sind unverzüglich nach der Ankunft im Gemeindegebiet in das zuständige Leichenhaus zu verbringen, sofern nicht die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.  
Die Bestattungsunternehmen haben bei Überführungen die Gemeinde unverzüglich zu verständigen.

4) Das Leichenhaus dient auch zur Vornahme von Leichenöffnungen, wenn dies nicht in den Sektionsräumen eines Krankenhauses geschieht.

### **§ 3 Verpflichtete**

1) Für die Durchführung der Leichenschau, für die Einsargung, die Überführung zum Leichenhaus und die Bestattung haben die in § 1 der Bestattungsverordnung genannten Personen zu sorgen.

Danach sind insbesondere verpflichtet:

- der Ehegatte / die Ehegattin
- die Kinder und Adoptivkinder
- die Eltern; bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern
- die Großeltern
- die Enkelkinder
- die Geschwister
- die Kinder der Geschwister

Die Verpflichtung besteht nur, soweit in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind.

2) Sind Verpflichtete nach Abs. 1 nicht vorhanden oder verhindert, so ist der Inhaber der Wohnung, in dem sich der Sterbefall ereignet hat, verantwortlich.

3) Unabhängig von den Fällen der Absätze 1 und 2 ist verantwortlich, wer die Verpflichtung freiwillig oder durch Bestellung übernommen hat.

4) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

### **§ 4 Aufbahrung**

1) Die Aufbahrung (im offenen oder geschlossenen Sarg) richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen bzw. nach der Entscheidung der Angehörigen. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

2) Eine Leiche darf nicht im offenen Sarg ausgestellt werden, wenn der Tod infolge einer übertragbaren Erkrankung eingetreten ist. Das gleiche gilt, wenn

- a) nach dem Gutachten des Leichenschauers eine Ausstellung der Leiche nicht tunlich ist oder
- b) das Aussehen der Leiche oder Pietätsgründe die Ausstellung der Leiche verbieten.

3) Der Sarg ist spätestens zu schließen, bevor er zur Beisetzung der Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird.

### **§ 5 Zutritt zum Leichenhaus**

Die Angehörigen des Verstorbenen haben Zutritt zum Leichenhaus und zum Sarg, falls dem nicht die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit entgegensteht. Kinder bis zu 12 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen werden.

## **§ 6 Blumen und Kränze**

Kränze, Blumen und dergleichen dürfen nicht aus dem Leichenhaus mit nach Hause genommen oder außerhalb des Friedhofes verbracht werden.

## **§ 7 Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

- 1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden alle Verstorbenen bestattet,
  - a) die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten,
  - b) für die ein Nutzungsrecht an einem Grab nachgewiesen werden kann.
- 2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Der gemeindliche Friedhof dient ferner auch zur Bestattung von im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist.  
Außerdem werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte Körperteile beerdigt.

## **§ 8 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
  1. das Mitnehmen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden,
  2. das Rauchen und Lärmen,
  3. das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  4. das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
  5. das Beschädigen, Beschmutzen oder Beschreiben von Grabdenkmälern oder Umfassungsmauern,
  6. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwägen und Behindertenfahrstühle, sowie von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge,
  7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
- 3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

## **§ 9 Bestattungstermin**

Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Angehörigen im Einvernehmen mit dem Pfarramt und / oder der Gemeinde fest.

## **§ 10 Ruhefristen**

Es werden folgende Ruhefristen festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Totgeburten und Kinder bis einschließlich 12 Jahren | 15 Jahre |
| b) für Personen über 12 Jahren                             | 20 Jahre |
| c) für Aschenreste feuerbestatteter Leichen                | 10 Jahre |

## **§ 11 Umbettungen**

- 1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigen.
- 2) Die Erlaubnis kann nur von den in § 3 Abs. 1 genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- 3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.
- 4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

## **§ 12 Arten der Grabstätten**

Es werden folgende Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen eingerichtet:

1. Einzelgräber (max. 2 Erd- und 4 Urnenbestattungen)
2. Familiengräber mit 2 Grabstellen (max. 4 Erd- und 8 Urnenbestattungen)
3. Urnengräber (max. 4 Belegungen)

Nach Ablauf der Ruhefrist können die Gräber neu belegt werden.

## **§ 13 Lage der Grabstätten**

- 1) Die Gräber werden in einer von der Gemeinde festzusetzenden Reihenfolge zur Nutzung vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Grabes in einer bestimmten Lage.
- 2) Eine neue Grabstätte kann erst im Todesfall vergeben werden.

## **§ 14 Dauer der Nutzung**

- 1) Die Nutzungsdauer für Grabstätten wird auf die Dauer der Ruhefristen festgesetzt. Ist bei Beendigung der Nutzungsdauer die Ruhefrist für den zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen, verlängert sich die Nutzungsdauer automatisch bis zum Ende der Ruhefrist.
- 2) Auf Antrag kann von der Gemeinde an den Gräbern ein Sondernutzungsrecht auf längere Dauer verliehen werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Sondernutzungsrechts besteht nicht.
- 3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Grabnutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 4) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf erneut erworben werden. Ein Anspruch auf erneuten Erwerb derselben Grabstätte besteht jedoch nicht.
- 5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf die in § 3 Abs. 1 genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für die Verfügung von Todes wegen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall des Todes keine Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in Satz 1 genannten Personen in der aufgeführten Reihenfolge über.
- 6) Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeindeverwaltung unter Nachweis des Überganges der Berechtigung und Vorlage der seinerzeitigen Graburkunde zu beantragen. Die Umschreibung wird in der Graburkunde eingetragen.
- 7) Das Nutzungsrecht an den Gräbern deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

## **§ 15 Beisetzungsberechtigte**

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und, soweit es sich um ein Familiengrab handelt, auch die Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister, sowie Verwandte und sonstige Personen die in der Gemeinde wohnen oder die im Haushalt des Nutzungsberechtigten ein Wohnrecht haben) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann ausnahmsweise auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- 2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

## § 16 Größe der Grabstätten

1) Die Gräber haben in geschlossenem Zustand folgende Ausdehnungen:

a) Einzelgräber alter Friedhofsteil Nr. 1 bis Nr. 206	Grablänge Grabbreite	180 cm (Außenkante des Grabes) 75 cm (Außenkante des Grabes)
Einzelgräber neuer Friedhofsteil ab Nr. 207	Grablänge Grabbreite	180 cm (Außenkante des Grabes) 85 cm (Außenkante des Grabes)
b) Familiengräber alter Friedhofsteil Nr. 1 bis Nr. 206	Grablänge Grabbreite	180 cm (Außenkante des Grabes) 150 cm (Außenkante des Grabes)
Familiengräber neuer Friedhofsteil ab Nr. 207	Grablänge Grabbreite	180 cm (Außenkante des Grabes) 170 cm (Außenkante des Grabes)
c) Urnengräber	Grablänge Grabbreite	zwischen 80 cm und 150 cm (Außenkante des Grabes) 80 cm (Außenkante des Grabes)

2) Die Grabtiefe beträgt allgemein 180 cm. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 50 cm ab Oberkante Urnenkasten oder Urne.

3) Die Mindestabstände zwischen den Gräbern (Grabeinfassungen) betragen 50 cm.

4) Die neuen Größen der Grabstätten gelten mit Inkrafttreten dieser Satzung für alle Neubestattungen und Änderungen der Grabstätten. Doch kann die Gemeinde hiervon abweichende Größen und Abstände genehmigen, soweit dies zur Einhaltung gerader Reihen notwendig ist oder Rücksichten auf die vorhandene Einteilung dies erfordern.

## § 17 Bepflanzung

1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu halten. Die Gräber sind spätestens 4 Monate nach der Beisetzung bzw. nach dem Wiedererwerb des Nutzungsrechts oder Erwerb eines Sondernutzungsrechts an einer Grabstätte würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instandzuhalten.

2) Geschieht dies trotz Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht, so kann das Grab auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde hergerichtet oder eingeebnet werden.

3) Die Grabbeete dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Zur Bepflanzung sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

4) Private Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grabeinfassung zulässig, dürfen nicht über die Grabeinfassung hinausragen und nicht höher als 80 cm sein. Bäume dürfen dort nicht gepflanzt werden. Pflanzungen außerhalb der Grabstätte sind nicht zulässig. Die gärtnerische Gestaltung des Friedhofes außerhalb der Grabeinfassungen ist ausschließlich eine Angelegenheit der Gemeinde und der Kirchenverwaltung. Bäume und Sträucher sind dort von den Nutzungsberechtigten zu dulden.

## **§ 18 Errichtung von Grabmälern**

- 1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen.
- 2) Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Die Werkstoffe, ihre Farbe und Bearbeitung sind dabei anzugeben.
- 3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfassung oder die sonstige bauliche Anlage den Vorschriften dieser Satzung widerspricht oder nach Art, Größe, Werkstoff oder Beschriftung der Würde und Eigenart des Friedhofes nicht entspricht.
- 4) Wird ein Grabmal, eine Einfriedung oder eine sonstige bauliche Anlage ohne Genehmigung errichtet, so kann die Gemeinde einen entsprechenden Antrag verlangen. Das Grabmal, die Einfriedung oder die sonstige bauliche Anlage kann auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden, wenn der Antrag trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht gestellt wird oder eine nachträgliche Genehmigung aufgrund der Satzungsbestimmungen nicht möglich ist.
- 5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden, haften für jede durch die Errichtung der Grabmäler und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

## **§ 19 Standsicherheit und Grabauflösung**

- 1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen, soweit dies nicht bereits von der Gemeinde durch Streifenfundamente vorgeleistet wurde.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, für die Standsicherheit Streifenfundamente einzubauen und die Kosten auf die Grabnutzungsberechtigten umzulegen. Wo keine Streifenfundamente vorhanden sind, übernimmt die Gemeinde keine Haftung, wenn sich beim Öffnen und Schließen eines Nachbargrabes trotz Beachtung der Sorgfaltspflicht ein Grabmal senkt, das gilt auch bei Setzungen von Grabeinfassungen.

3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel an der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Fall einer drohenden Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler und Einfassungen erst bei einer Aufforderung durch die Gemeinde vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

## **§ 20 Haftung**

Der Markt Irsee haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## **§ 21 Ersatzvornahme**

Auch in Fällen, in denen die Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, kann die Gemeinde die Maßnahme, die ein säumiger Verpflichteter nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer

1.
  - a) der Vorschrift des § 1 Abs. 3 über die unverzügliche Einsargung der Leiche,
  - b) der Vorschrift des § 2 Abs. 2 und 3 über die Überführung zum Leichenhaus und
  - c) der Vorschrift des § 3 über die Verpflichteten für die Durchführung der Leichenschau, für die Einsargung, die Überführung zum Leichenhaus und die Bestattung zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Blumen und Kränze und dergleichen aus dem Leichenhaus nimmt oder außerhalb des Friedhofes verbringt,
3. den Verboten in § 8 zuwiderhandelt,
4. trotz Aufforderung Mängel in der Standsicherheit der Grabdenkmäler nicht gemäß § 19 Abs. 3 innerhalb der gesetzten Frist beseitigt.



## **§ 23 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15. April 2003 außer Kraft.

Irsee, 11. Juli 2006

Lieb  
1. Bürgermeister